

Beitragsordnung des SC Victoria Mennrath 1921 e. V.



§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zum Entrichten der Beiträge an den Verein gemäß Satzung. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss den Termin der Beitragsänderung fest. Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Aufnahmeantrages gemäß Satzung.

§ 3 Beitragssätze

Kinder und Jugendliche Geschwisterkinder	90 Euro halber Beitrag	jährlich
Erwachsene/aktive Mitglieder Studenten/aktive Mitglieder Alte Herren	120 Euro 90 Euro 70 Euro	jährlich
Aufnahmegebühr für Junioren und Senioren	10 Euro	Einmalig
passive Mitglieder Rentner	55 Euro 36 Euro	Jährlich Jährlich

§ 4 Zahlungsweise, Gebühren und Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 01.04. fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag einmalig erhoben. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschrift-Einzugsverfahren. Änderungen zum Lastschrift-Einzugsverfahren (Konto-Nummer, Bankverbindung, usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Gebühren für Rücklastschriften usw., die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3.00 Euro pro Beitragserhebung berechnet.

§ 5 Datenschutz

Mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht.

§ 6 Sportversicherung

Vom Beitrag zahlt der Verein einen Versicherungsbeitrag für die Sportversicherung, über die alle Vereinsmitglieder versichert sind (Haftpflicht- und Unfallversicherung). Bei Sportunfällen, die während des Trainings- oder Spielbetriebes entstanden sind, wird vom Verein ein Schadenformular ausgefüllt. Der Unfall wird dem Versicherer gemeldet.

§ 7 Teilnahme an Übungsstunden von Nichtmitgliedern

Diese Teilnahme kann bis zu dreimal probeweise an den jeweiligen Trainingsstunden, nach Absprache mit den Trainern wahrgenommen werden.

§ 8 Mahnverfahren

Ein Monat nach Ablauf der Fälligkeit (siehe § 4) werden säumige Mitglieder gemahnt. Mitglieder, die länger als zwei Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, werden vereinsintern bis zur Begleichung der Rückstände für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt. Der Trainer wird schriftlich informiert.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die länger als ein Jahr Beitragsrückstand aufweisen, werden mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Eine entsprechende Mitteilung des Geschäftsführers wird schriftlich zugestellt. Eine Vereinsfreigabe wird nicht eher erteilt, bis alle rückständigen Beiträge beglichen sind.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss gemäß Satzung erfolgen.

Stand: April 2018